

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Firma

PEFEx – Paczulla European Furniture Express
Inhaber Jürgen Paczulla
Kurmarkstr. 22
DE-14624 Dallgow-Döberitz

Die Firma PEFEx – Paczulla European Furniture Express, Inhaber Jürgen Paczulla (nachfolgend PEFEx genannt) behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen.

§1 Geltungsbereich & Vertrag

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Verträge zur Beförderung von Umzugsgut sowie sonstigem Mobiliar und Verpackungsarbeiten für private Endverbraucher.

Für Transporte gewerblicher Auftraggeber gelten ausschließlich die Bedingungen der AdSp neueste Fassung.

Für Transporte in Deutschland und in der EU/EWR sind die zu erbringenden Leistungen in Schriftform festzuhalten. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Weisungen, Änderungen, Absprachen, finden keine Anwendung.

§2 Rechtswahl

Für alle Beförderungsverträge nach diesen Bedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§3 Beauftragung weiterer Frachtführer / Handwerker sowie Beiladungstransport

3a.) Zur Durchführung des Auftrages können weitere Frachtführer / Handwerker herangezogen werden. Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Frachtführer / Handwerker haftet PEFEx nur für dessen sorgfältige Auswahl.

3b.) Der Transport kann grundsätzlich auch als Beiladungstransport erfolgen. Für Beiladungs- oder Zuladungstransporte werden das Mobiliar/ Transportgüter mehrerer Auftraggeber auf einem Fahrzeug zusammen transportiert. Sollte der Auftraggeber mit dieser Art von Transporten nicht einverstanden sein, ist dieser verpflichtet das dem Transporteur vor Vertragsschluss anzuzeigen.

§4 Übergabe des Gutes & Transportübernahme

Das Transportgut wird der Firma PEFEx verpackt übergeben. Bei bereits verpackten Gütern können Schäden nur geltend gemacht werden, wenn auch die Verpackung beschädigt ist, und dies noch vor dem Endpacken der Firma PEFEx angezeigt wird. Bei unverpackten Gütern übernimmt PEFEx keinerlei Haftung bei Schäden am Mobiliar die vor oder während des Be- sowie Entladens entstehen. PEFEx sorgt durch geeignete Maßnahmen (Umzugsdecken, Sicherungs-/ Spanngurte, Antirutschmatten) für den sicheren Transport der Güter.

Es muss vorausgesetzt sein, dass der Transport sowie die Be- und Entladetätigkeit unter normalen Verhältnissen durchgeführt werden kann. Die Hauptverkehrsstraßen, Straßen und Wege zur Be- oder Entladestelle müssen für die Transportfahrzeuge befahrbar sein. Hauseingänge, Treppen etc. müssen einen reibungslosen Transport ermöglichen. Die behördlichen Bestimmungen müssen die Ausführung in der vorgesehenen Weise zulassen. Der Möbelspediteur muss über mögliche Schwierigkeiten informiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder dem Auftraggeber die Kosten für Sonderaufwand nach seinem Ermessen in Rechnung zu stellen. Falls die Verhältnisse an der Be- oder Entladestelle oder die behördlichen Bestimmungen die Durchführung des Transportes nicht zulassen, ohne dass der Möbelspediteur rechtzeitig informiert worden ist, so fallen dem Absender alle im Vertrag festgelegten Kosten zur Last. Sollten besondere Raumverhältnisse (Enge des Treppenhauses, Enge des Flures, etc.) an der Be-/ Entladestelle durch den Auftraggeber nicht angegeben worden sein und dieses mit erheblichen Mehrleistungen verbunden ist, zählt dieses als Mehrleistung, die gesondert vergütet werden muss. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und Hi-Fi-Geräte, EDV –Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Sicherung durch den Auftraggeber ist die Firma PEFEx nicht verpflichtet.

§5 Zusatzleistungen und Mehraufwand

Die Firma PEFEx führt unter Wahrung des Interesses des Kunden seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Transportunternehmens gegen Zahlung des vereinbarten Entgeltes aus. Zusätzlich zu vergüten sind besondere, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Kunden nach Vertragsabschluss erweitert wird. Zu Zusatzleistungen gehört die Durchführung anderer, als im Vertrag vereinbarter und schriftlich festgehaltener Leistungen, als auch Leistungen, deren Umfang bei der Auftragserteilung nicht eindeutig definiert wurde.

§6 Kosten & Zahlungsmodalitäten

Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung im Angebot aufgeführten Preise. Preisangebote des Transporteurs beziehen sich auf das Gut normalen Umfangs, normalen Gewichts und normaler Beschaffenheit. Normale und unveränderte Beförderungsverhältnisse werden vorausgesetzt, sowie ungehinderte Verbindungswege und die Möglichkeit des Transports durch Treppenhaus mit sofortigem Auf- und Abladen. Alle Angebote des Transporteurs gelten nur bei unverzüglicher Annahme und nur wenn bei Erteilung des Auftrages auf das Angebot Bezug genommen wird.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind die angegebenen Preise Nettopreise und beinhalten nicht die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19%. Weicht die Menge des Umzugsgutes von den bei der Auftragserteilung erteilten Angaben des Kunden ab, so ist Firma PEFEx berechtigt, die vereinbarte Vergütung anteilig zu erhöhen. Der Rechnungsbetrag ist, bei Inlandtransport vor Beendigung der Entladung, bei Auslandstransport vor Beginn der Verladung fällig und ist in bar zu entrichten. Dies trifft ein sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, diese können ausschließlich mit dem Inhaber des Unternehmens und dem Kunden beschlossen werden. Die Bezahlung in ausländischer Währung ist nicht möglich.

Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Transporteur berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders, bis zur Zahlung der Fracht und der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen einzulagern. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung auch dann nicht nach, ist der Transporteur berechtigt, eine Pfandverwertung nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Die Firma PEFEx hat wegen aller durch den Umzugsvertrag begründeten Forderungen ein Pfandrecht am Umzugsgut. Die Firma PEFEx kann die Herausgabe verweigern, solange das vereinbarte Entgelt noch nicht geleistet wurde (§419 HGB findet entsprechende Anwendung). Trinkgelder sind mit der Rechnung der Firma PEFEx nicht verrechenbar.

§7 Erstattung der Umzugskosten

Soweit der Kunde gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlung oder Teilzahlung auf entsprechende Anforderung direkt an die Firma:

PEFEx – Paczulla European Furniture Express

Inhaber Jürgen Paczulla

Kurmarkstr. 22

DE-14624 Dallgow-Döberitz

auszuzahlen.

§8 Haftungsausschlüsse

Keine Haftung besteht, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf folgende Gefahren zurückzuführen ist:

1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren jeder Art, Dokumenten und Urkunden.
2. Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender
3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender/ Empfänger
4. Beförderung von nicht vom Frachtführer verpackten Gut in Behältern
5. Verladen und Entladen von Gut, dessen Größe und Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Endladestelle nicht entspricht, sofern der Frachtführer den Kunden auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Kunde auf der Durchführung der Leistungen bestanden hat.
6. Beförderung lebender Tiere oder Pflanzen
7. natürliche oder mangelnde Beschaffenheit des Gutes, der zufolge es besonders leicht zu Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, innerer Verderb oder Auslaufen, erleidet.
8. Funktionsschäden an Rundfunk-, Fernseh- oder ähnlich empfindlichen Geräten

§9 Haftungshöchstbetrag und Schadenanzeige

§9a.) Die Grundhaftung für das Umzugsgut beträgt 620,00 € / m³ benötigtem Laderaum. Bei allgemeinem Speditionsgut beträgt die Haftungshöchstgrenze 8,33 SZR/Kg (Sonderziehungsrecht je Kilogramm).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Wunsch des Auftraggebers eine weitergehende Transportversicherung mit dem Transportunternehmen abgeschlossen werden kann.

§9b.) Abweichend von § 438 HGB Abs. 1 und 2 erlöschen Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes,

1. wenn der Verlust oder die Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar war und dem Frachtführer nicht spätestens am Tag nach der Ablieferung angezeigt worden ist,
2. wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und dem Frachtführer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.

§10 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Firma PEFEx ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§11 Abtretung

Die Firma PEFEx ist auf Verlangen des Ersatzberechtigten verpflichtet, die ihm aus dem von ihm abzuschließenden Versicherungsvertrag zustehenden Rechte an den Ersatzberechtigten abzusetzen.

§12 Nachprüfung durch den Kunden

Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Kunde verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehen gelassen wird.

§13 Stornokosten

Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen von der Durchführung des Auftrages zurücktreten, wenn es sich um einen längerfristigen (mindestens 4 Wochen vor Abholtermin) geplanten Transport handelt.

Der Rücktritt muss schriftlich per Briefpost, Fax oder Email, erfolgen. Kündigt der Kunde einen Transportauftrag vor dessen Durchführung, so wird folgender entgangener Gewinn pauschal vereinbart:

1. Bei einer Kündigung, die mehr als 20 Kalendertage vor dem vorgesehenen Umzug erfolgt, werden keine Stornogebühren erhoben.
2. Bei einer Kündigung, die mehr als fünf Kalendertage aber weniger als 20 Kalendertage vor dem vorgesehenen Umzug erfolgt, werden 30 % der Auftragssumme erhoben.
3. Bei einer Kündigung, die nicht mehr als 5 Kalendertage aber nicht weniger als 2 Kalendertage vor dem vorgesehenen Umzug erfolgt, werden 50 % der Auftragssumme erhoben.
4. Bei einer Kündigung, die nicht mehr als einen Kalendertag vor dem vorgesehenen Umzug erfolgt, wird die komplette Auftragssumme in Rechnung gestellt.

§14 Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Firma PEFEx in Dallgow-Döberitz vereinbart.

§15 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.